VORGESCHLAGENE REVIDIERTE VERSION DER IFLA-SATZUNG

DER VERBAND
Artikel 1
Der Verband vertritt die Interessen von Bibliotheks- und Informationsvereinen, Bibliotheken und Informationsdiensten weltweit. Der Name des Verbands ist:
"Der Internationale Verband der Bibliothekarischen Vereine und Institutionen". In dieser Satzung wird er als "Der Verband" bezeichnet.

AKRONYM
Artikel 2
Das Akronym, unter dem der Verband bekannt ist, lautet "IFLA".

ZENTRALE
Artikel 3
Der Verband hat seine Zentrale in Den Haag, Niederlande.

ERRICHTUNG
Artikel 4
Der Verband wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Niederlande errichtet.

AUFGABE
Artikel 5
5.1 Der Verband ist eine unabhängige, internationale, nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation. Seine Mitglieder sind: Bibliotheksverbände, Bibliothekare und Informationsdienste, Bibliotheken sowie Bibliotheks- und Informationsorganisationen.

5.2 Die Aufgaben des Verbands sollen sein: die Förderung von hohen Standards für das Angebot und die Bereitstellung von Bibliotheks- und Informationsdiensten; die Propagierung breiten Verständnisses für den Wert und die Bedeutung von qualitätvollen Bibliotheks- und Informationsdiensten auf dem privaten, öffentlichen und freiwilligen Sektor; die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder weltweit.

5.3 Um diese Aufgaben zu erfüllen, soll der Verband solche Aktivitäten und Unternehmungen durchführen und solche Gruppierungen einrichten, die seine leitenden Gremien bestimmen. Die Bedingungen, die für solche Gruppierungen gelten, sollen in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Vorstand soll von Zeit zu Zeit das Mittelfristige Programm des Verbands erstellen und veröffentlichen.

GRUNDWERTE
Artikel 6
Der Verband soll seine Aufgaben, die in dieser Satzung festgelegt werden, auf der Basis der folgenden Grundwerte verfolgen:
(a) die Überzeugung, dass Menschen, Gemeinschaften und Organisationen freien Zugang zu Information, Ideen und imaginativen Werken für ihr physisches, geistiges, staatsbürgerliches und wirtschaftliches Wohlergehen benötigen
(b) die Überzeugung, dass das Angebot an und die Bereitstellung von qualitätvollen Bibliotheks- und Informationsdiensten diesen Zugang garantieren hilft

(c) das Engagement dafür, dass Bibliotheksverbände und –institutionen und ihre Mitarbeiter weltweit in die Lage versetzt werden, unabhängig von der geographischen Situation an der Leitung und Politikentwicklung des Verbandes mitzuwirken,
(d) die Unterstützung der Prinzipien des freien Zugangs zu Information, Ideen und imaginativen Werken, wie sie in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind
(e) Der Glaube an das Recht aller Mitglieder des Verbands, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen und von ihnen zu profitieren, ohne Ansehen von Staatsbürgerschaft, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, politischer Einstellung, Rasse oder Religion.

MITGLIEDSCHAFT UND ASSOZIIERUNG

Artikel 7

7.1 Der Verband soll bestehen aus:
(a) Mitgliedern und
(b) assoziierten Mitgliedern.

Mitglieder

7.2 Die Mitgliedschaft des Verbands soll sich aus den folgenden Kategorien zusammensetzen:

7.2.1 **Nationale Verbandsmitglieder**:
Vereine von Bibliothekaren und Informationsberufen und Vereinigungen anderer Organisationen, deren Anliegen die Bereitstellung von Informationsdiensten ist und deren Aufgaben mit denen des Verbandes übereinstimmen, können als Nationale Verbandsmitglieder aufgenommen werden. In Ländern, in denen es keinen Bibliotheks- und Informationsverband gibt, in denen aber die Interessen des Bibliotheks- und Informationswesens von einer einzigen Körperschaft vertreten werden, kann diese Körperschaft als Verbandsmitglied aufgenommen werden.

7.2.2 **Internationale Verbandsmitglieder**
Internationale Verbände, deren Anliegen die Bereitstellung von Informationsdiensten ist und deren Aufgaben mit denen des Verbandes übereinstimmen, können als Internationale Verbandsmitglieder aufgenommen werden.

7.2.3 **Institutionelle Mitglieder**
Bibliotheks- und Informationsdienste im privaten, öffentlichen und freiwilligen Sektor,
Hochschulinstitute für Bibliotheks- und Informationswissenschaften,
Unterabteilungen von Bibliotheks- und Informationsverbänden, die bereits Mitglieder des Verbands sind, und
Andere Organisationen und Stellen, deren Aufgaben mit denen des Verbandes übereinstimmen, können als Institutionelle Mitglieder aufgenommen werden.

7.2.4 **Ehrenmitglieder**
Der Vorstand soll das Recht haben, Einzelpersonen einschließlich früherer Präsidenten des Verbands, die sich in ihrer Berufstätigkeit im Bereich des Bibliotheks- und Informationswesens ausgezeichnet haben, oder die einen herausragenden Beitrag zur Arbeit des Verbands geleistet haben, durch die Verleihung des Titels “Ehrenmitglied” anzuerkennen. [siehe auch Übergangsregelungen]

7.3 **Assoziierte Mitglieder**

Assoziierung mit dem Verband soll in den folgenden Kategorien möglich sein:

7.3.1 **Korporative Partner**: Firmen und andere Organisationen mit einem Interesse an Bibliotheks- und Informationsdiensten können als Korporative Partner des Verbands aufgenommen werden.

7.3.2 **Persönliche Assoziierte Mitglieder**: Einzelpersonen, die die Aufgaben des Verbands unterstützen, können als persönliche assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

BERATENDE STELLUNG
Artikel 8
Um die Kooperation miteinander zu erleichtern, kann der Vorstand den folgenden Organisationstypen beratende Stellung verleihen:

8.1 Internationalen und multinationalen Verbänden, die sich einem oder mehreren Typen von Bibliotheks- und Informationsdiensten oder Bibliotheks- und Informationsaktivitäten widmen,

8.2 Anderen internationalen Organisationen oder Körperschaften, mit denen der Verband Beziehungen aufnehmen will, um die Aufgaben des Verbandes zu fördern.

RECHTE UND PFLICHTEN
Artikel 9

9.1 Zu den Vorrechten der Mitglieder, assoziierten Mitglieder und Körperschaften mit beratender Stellung soll das Recht gehören, an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen und sie zu nutzen, mit Einschluss des Stimmrechts, gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

9.2 Mitgliedschaft oder assoziierte Mitgliedschaft des Verbands soll die Verpflichtung mit sich bringen:

(a) an die Regelungen der Verbandssatzung gebunden zu sein
(b) die Mitgliedsbeiträge und andere Gebühren zu zahlen, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung festgesetzt sind,
(c) aktiv zu den Zielen des Verbands beizutragen

AUFNAHME
Artikel 10

10.1 Die Aufnahme als Mitglied, assoziiertes Mitglied und die Verleihung beratender Stellung soll einer Entscheidung des Vorstands unterliegen. Über die Aufnahme als Mitglied, assoziiertes Mitglied und die Verleihung der beratenden Stellung soll dem Rat berichtet werden.

10.2 Ein Bewerber, dessen Bewerbung vom Vorstand abgelehnt wird, darf beim Rat Einspruch einlegen.

AUSSCHEIDEN
Artikel 11
Jedes Mitglied oder assoziiertes Mitglied oder jede Körperschaft mit beratender Stellung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstandsvorsitzenden ausscheiden.

AUSSCHLUSS
Artikel 12
Mitglieder und assoziierte Mitglieder

12.1 Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied oder ein Mitglied eines IFLA-Gremiums oder -Ausschusses auszuschließen, wenn das betreffende Mitglied oder die Person gegen die Satzung oderAufgaben des Verbands verstoßen hat. Für einen solchen Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Körperschaften mit beratender Stellung

12.2 Einer Körperschaft mit beratender Stellung kann diese Stellung durch den Vorstand entzogen werden, wenn die Körperschaft gegen die Satzung oderAufgaben des Verbands verstoßen hat. Für einen solchen Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Berufung

Ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied oder eine Körperschaft mit beratender Stellung, die durch Vorstandbeschluss ausgeschlossen wurde, soll eine briefliche Mitteilung des Vorstandsvorsitzenden erhalten, in der die Gründe für den Beschluss dargelegt werden. Dem Mitglied oder assoziierten Mitglied oder der Körperschaft soll

eine Frist von drei Monaten bis zum Inkrafttreten des Ausschlusses eingeräumt werden, während der Berufung gegen den Beschluss eingelegt werden kann. Jegliche derartige Berufung kann dem Vorstandvorsitzenden gegenüber eingelegt werden, der die Berufung an einen ständigen Berufungsausschuss weiterleiten soll, der vom Rat eingesetzt wird. Der Ausschuss soll die endgültige Entscheidung treffen.

Rückstände

12.3 Ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied, das mit den in der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, soll nicht berechtigt sein, irgendeines seiner Rechte auszuüben oder irgendeine der Dienstleistungen des Verbands zu nutzen, falls nicht der Vorstand einen anderslautenden Beschluss fasst. Der Vorstand kann dem Rat empfehlen, den Beschluss zu fassen, das Mitglied oder assoziierte Mitglied auszuschließen.

Artikel 13

Kapital

13.1 Ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied soll im Fall seines Ausscheidens oder seines Ausschlusses jeden Anspruch auf irgendeinen Teil des Kapitals des Verbandes verlieren.

Beitragszahlung

13.2 Ausscheiden oder Ausschluss soll ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied nicht von der Verpflichtung entbinden, Beitragsrückstände und Beiträge für das volle Geschäftsjahr zu zahlen, in dem das Ausscheiden oder der Ausschluss stattfindet.

DER RAT

Artikel 14

14.1 Der Rat, das höchste Organ des Verbands, soll von den Mitgliedern ohne Beitragsrückstände gebildet werden. Der Rat soll seine Geschäfte entweder in der Generalversammlung oder durch briefliche und/oder elektronische Abstimmung führen, wie es in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Häufigkeit der Versammlungen

14.2 Der Rat soll einmal jährlich in einer Generalversammlung zusammenkommen, normalerweise während der jährlichen Generalkonferenz des Verbands.

14.3 Der Rat soll nicht später als 15 Monate nach der vorherigen Ratsversammlung in einer Generalversammlung zusammenkommen.

14.4 Der Zeitpunkt und Ort der nächsten Generalversammlung des Rats soll vom Vorstand beschlossen werden.

Einladung und Tagesordnung

14.5 Das Sekretariat soll mindestens vier Monate vor dem Zeitpunkt der Versammlung allen Mitgliedern ohne Beitragsrückstände die Einladung zusammen mit der Tagesordnung zuschicken. Die Einladung soll ebenfalls mindestens vier Monate vor dem Zeitpunkt der Versammlung allen assoziierten Mitgliedern, Körperschaften mit beratender Stellung, eingeladenen Beobachtern und Mitgliedern des Vorstands und Amsträgern aller Gruppierungen des Verbands zugeschickt werden.

14.6 Punkte, die Mitglieder für die Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen möchten, müssen das Sekretariat mindestens fünf Monate vor dem Zeitpunkt der Versammlung erreichen.

14.7 Die Geschäfte der Versammlung sollen sich auf diejenigen beschränken, die in der Tagesordnung erscheinen, die zusammen mit der Einladung verbreitet wurde. Weitere Punkte von außergewöhnlicher, dringender Natur können nach Ermessen des Präsidenten oder einer anderen Person, die den Vorsitz der Versammlung führt, und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden oder repräsentierten Mitglieder hinzugefügt werden.

Außerordentliche Ratsversammlung

14.8 Der Vorstand soll die Befugnis haben, eine Außerordentliche Ratsversammlung einzuberufen, um über Angelegenheiten von dringender und außergewöhnlicher

Wichtigkeit zu entscheiden, über die eine Entscheidung nicht bis zur nächsten ordentlichen Ratsversammlung verzögert werden sollte.

14.9 Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags, der im Auftrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder unterzeichnet ist, soll der Vorstand eine Außerordentliche Ratsversammlung einberufen. Eine solche Versammlung soll nicht später als drei Monate nach dem Zeitpunkt abgehalten werden, zu dem der Antrag im Sekretariat einlief. Das Sekretariat soll mindestens zwei Monate vor der Versammlung Einladungen zusammen mit der Tagesordnung an alle Mitglieder verschicken, die zur Teilnahme berechtigt sind.

14.10 Kein Beschluss, der bei einer solchen Versammlung gefasst wird, soll angenommen werden, wenn er nicht später durch briefliche und/oder elektronische Abstimmung von einer Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder gebilligt wird.

Artikel 15

Teilnahme an Ratsversammlungen

15.1 Jedes Mitglied hat das Recht, im Rat von einem oder mehreren Repräsentanten vertreten zu werden. Eine solche Person soll vom Mitglied damit beauftragt werden, das Stimmrecht auszuüben.

Beobachter

15.2 Jedes assoziierte Mitglied soll zur Teilnahme an den Ratsversammlungen eingeladen werden.

15.3 Jede Körperschaft mit beratender Stellung soll dazu eingeladen werden, bei den Ratsversammlungen durch einen oder mehrere Beobachter vertreten zu werden.

15.4 Jedes Vorstandsmitglied soll dazu berechtigt sein, an Ratsversammlungen als Beobachter teilzunehmen, wenn es nicht anderweitig zur Teilnahme berechtigt ist.

15.5 Der Vorstandsvorsitzende und Amtsträger aller Abteilungen des Verbands sollen dazu berechtigt sein, an Ratsversammlungen als Beobachter teilzunehmen, wenn sie nicht anderweitig zur Teilnahme berechtigt sind. Die Definition von “Gruppierungen” im Kontext dieses Artikels soll vom Vorstand festgelegt werden und soll in der Geschäftsordnung dargelegt werden.

15.6 Der Vorstandsvorsitzende soll in Übereinstimmung mit Richtlinien, die vom Vorstand festgelegt werden, andere Personen, Verbände und Organisationen einladen, an Ratsversammlungen als Beobachter teilzunehmen oder bei ihnen vertreten zu sein.

Vorsitz

15.7 Der Präsident des Verbands soll bei Ratsversammlungen den Vorsitz führen. Bei Abwesenheit des Präsidenten soll der designierte Präsident den Vorsitz führen. Bei Abwesenheit des designierten Präsidenten soll der Schatzmeister oder ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz führen.

Durchführung der Versammlung

15.8 Alle Mitglieder oder ihre Repräsentanten und alle persönlichen assoziierten Mitglieder sind berechtigt, bei Ratsversammlungen zu sprechen. Beobachter dürfen auf Einladung des Vorsitzenden oder mit Erlaubnis des Vorsitzenden sprechen. Alle Redner müssen das Protokoll für Ratsversammlungen beachten, das in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Abstimmung durch Stellvertreter (Bevollmächtigte)

15.9 Jedes Mitglied darf bei einer Ratsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Ein solches Mitglied darf im Auftrag der Mitglieder, die es vertritt, stellvertretend das Stimmrecht ausüben.

Quorum

15.10 Eine einfache Mehrheit der Verbandsmitglieder ohne Beitragsrückstände soll im Rat anwesend oder vertreten sein, um ein Quorum zu bilden, mit Ausnahme von Fällen, die in dieser Satzung anders geregelt sind.

STIMMRECHT

Artikel 16

Berechtigung

16.1 Mitglieder ohne Beitragsrückstände sollen das Stimmrecht haben und sollen berechtigt sein, es in allen Ratsversammlungen auszuüben und bei Abstimmungen, die auf brieflichem und/oder elektronischem Weg abgehalten werden. Die Stimmen sollen in Übereinstimmung mit den Regelungen der Geschäftsordnung abgegeben werden.

Verteilung der Stimmen

16.2 Jedes Mitglied soll in allen Versammlungen mit Ausnahme von Ratsversammlungen eine Stimme haben.

16.3 Die Stimmenzahl, die Mitgliedern in Ratsversammlungen und in brieflichen/elektronischen Abstimmungen gewährt wird, soll wie folgt sein:

Nationale Verbandsmitglieder

16.4 Jedem Nationalen Verbandsmitglied soll eine Anzahl von Stimmen in Übereinstimmung mit einer Formel zugeteilt werden, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand festgelegt wird. Die Formel und die Anzahl solcher Stimmen soll in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

Internationale Verbandsmitglieder

16.5 Jedem Internationalen Verbandsmitglied soll mindestens eine Stimme in Übereinstimmung mit einer Formel zugeteilt werden, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand festgelegt wird. Die Formel und die Anzahl solcher Stimmen soll in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

Institutionelle Mitglieder

16.6 Jedem Institutionellen Verbandsmitglied soll mindestens eine Stimme in Übereinstimmung mit einer Formel zugeteilt werden, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand festgelegt wird. Die Formel und die Anzahl solcher Stimmen soll in der Geschäftsordnung festgehalten werden.

Ehrenmitglieder

16.7 Ehrenmitglieder soll je eine Stimme zugeteilt werden.

Persönliche Assoziierte Mitglieder:

16.8 Persönliche assoziierte Mitglieder sollen kein Stimmrecht haben, außer soweit in der Geschäftsordnung festgelegt.

ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Artikel 17

Mehrheit

17.1 Beschlüsse sollen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden, soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt ist.

Entscheidende Stimme

17.2 Wenn die gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen einen Antrag abgegeben wird, soll die entscheidende Stimme beim Vorsitzenden liegen.

Wahlen

17.3 Wahlen für die Position des designierten Präsidenten und für die gewählten Mitglieder des Vorstands sollen durch briefliche und/oder elektronische Abstimmung erfolgen.

Sonstige Angelegenheiten

17.4 Der Vorstand darf eine briefliche und/oder elektronische Abstimmung abhalten, um die Ansichten der Mitglieder zu wichtigen Themen zu erfahren, einschließlich der Änderungen der Beiträge, die für die verschiedenen Arten von Mitgliedschaften und Assoziation gelten. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung soll dem Rat vorgelegt werden.

VORSTAND

Artikel 18

18.1 Es soll einen Vorstand geben, der für das Management und die fachliche Leitung des Verbands innerhalb von Richtlinien, die vom Rat erlassen werden, zuständig ist.

Mitgliedschaft

18.2 Der Vorstand soll bestehen aus:

(a) dem Präsidenten,

(b) dem designierten Präsident, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 gewählt wurde,

(c) 10 Mitgliedern, die von den Mitgliedern in brieflicher und/oder elektronischer Abstimmung gewählt wurden,

(d) den Mitgliedern des Fachausschusses, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 dieser Satzung gewählt wurden,

(e) bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand kooptiert werden, um Interessen zu vertreten, die vom Vorstand bestimmt wurden. [siehe auch Übergangsregelungen]

Amtszeit

18.3 Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen für eine anfängliche Amtszeit von 2 Jahren tätig sein. Sie können für eine weitere Amtszeit von 2 Jahren kandidieren. Die kooptierten Mitglieder sollen nur 2 Jahre lang tätig sein. In Ausnahmefällen kann ein scheidendes gewähltes Vorstandsmitglied auf Einladung des Vorstands hin als kooptiertes Mitglied für eine weitere Amtszeit von nicht mehr als 2 Jahren tätig sein.

Unerwartete Vakanz

18.4 Eine unerwartete Vakanz für einen durch Wahl besetzten Vorstandssitz soll für den Rest der Amtszeit mit demjenigen nicht gewählten Kandidaten besetzt werden, der in den letzten zurückliegenden Vorstandswahlen die größe Stimmenzahl erhielt.

Schatzmeister

18.5 Der Vorstand soll aus seinen eigenen Mitgliedern den IFLA-Schatzmeister wählen, der dafür verantwortlich sein soll, dem Rat die jährliche Abrechnung vorzulegen und Vorschläge für Änderungen bei den Beiträgen zu machen.

Häufigkeit der Versammlungen

18.6 Der Vorstand soll sich mindestens zweimal jährlich versammeln, davon einmal zum Zeitpunkt und am Ort der jährlichen Generalkonferenz des Verbands.

Ankündigung der Versammlungen

18.7 Der Vorstandsvorsitzende soll normalerweise die Versammlungen des Vorstands zwei Monate vorher ankündigen.

Quorum

18.8 Eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstands soll ein Quorum bilden.

Mehrheit

18.9 Beschlüsse des Vorstands sollen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Im Falle einer Stimmengleichheit für und gegen einen Vorschlag soll der Präsident oder der Vorsitzende der Versammlung die entscheidende Stimme haben. Die Stimmen sollen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung abgegeben werden.

Einladungen zur Teilnahme an Versammlungen

18.10 Der Vorstand kann Einzelpersonen oder Vertreter anderer Gremien zu seinen Versammlungen in beratender Funktion einladen, wenn der Vorstand beschließt, dass solche Einladungen für die zufriedenstellende Erfüllung seiner Aufgaben wünschenswert sind.

Berichterstattung

18.11 Der Vorstand soll formell dem Rat Bericht erstatten.

Verträge

18.12 Der Vorstand soll berechtigt sein, im Auftrag des Verbands gemäß der Empfehlung des Vorstandsvorsitzenden Verträge abzuschließen.

Delegierung von Zuständigkeiten

18.13 Der Vorstand darf einige seiner Zuständigkeiten an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren. Diese Personen sollen dem Vorstand Bericht erstatten.

18.14 Der Vorstand soll dazu berechtigt sein, solche Gruppen, Ausschüsse, Büros oder andere Gremien einzurichten, wie sie seiner Ansicht nach für die Erfüllung seiner

Aufgaben notwendig sind. Der Vorstand soll den Aufgabenbereich jedes derartigen Gremiums festlegen und veröffentlichen. Solche Gremien sollen dem Vorstand Bericht erstatten.

Juristische Verfahren

18.15 Die Berechtigung, den Verband in juristischen und anderen Verfahren zu vertreten, soll beim Präsidenten und dem Schatzmeister gemeinsam liegen. Der Vorstand soll nicht dazu berechtigt sein.

18.16 Der Anspruch auf Vertretung in juristischen und anderen Verfahren soll ebenfalls beim Präsidenten oder dem Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden liegen.

PRÄSIDENT

Artikel 19

Wahl

19.1 Der Präsident, der als der Hauptrepräsentant des Verbands agieren und seine fachliche Leitung übernehmen soll, soll von den Mitgliedern in brieflicher und/oder elektronischer Abstimmung gewählt werden.

Amtszeit

19.2 Der Präsident soll für eine Amtszeit von 2 Jahren als designierter Präsident, gefolgt von 2 Jahren als Präsident, tätig sein.

19.3 Der Präsident soll nur für eine Amtszeit als Präsident tätig sein. [siehe auch Übergangsregelungen]

Artikel 20

Unerwartete Vakanz

20.1 Im Falle einer unerwarteten Vakanz im Amt des Präsidenten, soll der amtierende designierte Präsident sofort als Präsident tätig werden und die laufende Amtszeit des Präsident ableisten und daran anschließend die Amtszeit, für die er oder sie gewählt wurde.

Im Falle einer unerwarteten Vakanz im Amt des designierten Präsidenten, soll der Schatzmeister zeitweise die Pflichten des designierten Präsidenten übernehmen. Der Vorstand kann eine Vakanz für die Position des designierten Präsidenten erklären, und eine briefliche und/oder elektronische Abstimmung soll durchgeführt werden.

LEITUNGSAUSSCHUSS

Artikel 21

21.1 Es soll einen Leitungsausschuss des Vorstands geben mit exekutiver Verantwortung, die vom Vorstand delegiert wurde, um die Leitung des Verbands zwischen Sitzungen des Vorstands zu überwachen.

Mitgliedschaft

21.2 Der Leitungsausschuss soll sich zusammensetzen aus dem Präsidenten, designierten Präsidenten, Schatzmeister, Vorsitzenden des Fachausschusses, 2 Mitgliedern des Vorstands, die alle 2 Jahre von Mitgliedern des Vorstands aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder gewählt werden, und dem Vorstandsvorsitzenden von Amts wegen.

Quorum

21.3 Eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Leitungsausschusses soll ein Quorum bilden.

FACHAUSSCHUSS

Artikel 22

Aufgabe

22.1 Es soll einen Fachausschuss geben, um die Koordinierung der Arbeit aller Gruppierungen innerhalb des Verbands sicherzustellen, die für fachliche Aktivitäten, Grundsätze und Programme zuständig sind.

Mitgliedschaft

22.2 Der Fachausschuss soll aus dem Vorsitzenden bestehen, der in Übereinstimmung mit Artikel 22.3 gewählt wird, und einem Amtsträger jeder Abteilung des Verbands, vorzugsweise dem Vorsitzenden der Abteilung, zusammen mit 3 Mitgliedern des Vorstands, die vom Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt wurden.

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

22.3 Der Vorsitzende des Ausschusses soll vom Ausschusses aus dem Kreis der scheidenden Mitglieder des Fachausschusses gewählt werden. [siehe auch Übergangsregelungen]

22.4 Ein stellvertretender Vorsitzender soll vom Ausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden.

Amtszeit

22.5 Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses sollen jeweils nur für 2 Jahre tätig sein.

Sitzungen

22.6 Der Fachausschuss soll sich mindestens zweimal jährlich zu einem Zeitpunkt und an einem Ort versammeln, der vom Ausschuss festgesetzt wird, davon einmal zum Zeitpunkt und am Ort der Generalkonferenz des Verbands.

Quorum

22.7 Eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Fachausschusses soll ein Quorum bilden.

Mehrheit

22.8 Beschlüsse des Fachausschusses sollen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Im Fall einer Stimmengleichheit für und gegen einen Vorschlag soll der Vorsitzende der Versammlung die entscheidende Stimme haben. Die Stimmen sollen gemäß den Bestimmungen of the Geschäftsordnung abgegeben werden.

FACHLICHE GRUPPIERUNGEN

Artikel 23

Sektionen

23.1 Der Fachausschuss kann nach seinem Ermessen einen Vorschlag annehmen, eine Sektion einzurichten. Sektionen sollen als das Zentrum der Verbandsarbeit in einem bestimmten Institutionstyp oder bei einer Informationsaktivität oder anderen Aspekten der Verbandsinteressen fungieren.

23.2 Der Vorstand soll die Anmeldegebühr für Mitgliedschaft in Sektionen festsetzen, die in der Geschäftsordnung festgehalten werden soll.

23.3 Jede Sektion soll einen Ständigen Ausschuss haben, der in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung nominiert und gewählt wird, um das Programm der Sektion zu entwickeln und seine Durchführung sicherzustellen.

23.4 Jeder Ständiger Ausschuss einer Sektion soll aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Sekretär wählen, von denen jeder eine Amtszeit von 2 Jahren haben soll und die zusammen den Leitungsausschuss der Sektion bilden sollen. Sie können in das gleiche Amt für nicht mehr als eine anschließende Amtszeit von 2 Jahren wiedergewählt werden.

23.5 Eine Sektion kann vom Fachausschuss aufgelöst werden.

Artikel 24

Abteilungen

24.1 Der Vorstand soll Abteilungen einrichten, deren Aufgabe die Förderung und Koordinierung der fachlichen Arbeit in umfassenden Kategorien sein soll, die Interessensgebiete des Verbands darstellen.

24.2 Der Fachausschuss soll dem Vorstand Empfehlungen vorlegen hinsichtlich der Anzahl, dem Namen und den Aufgabengebieten der Abteilungen.

24.3 Jede Abteilung soll einen Koordinierungsausschuss haben, der aus den Vorsitzenden und Sekretären der Sektionen besteht, die der Abteilung zugeordnet wurden. Der

Ausschuss soll mindestens fünf Mitglieder haben. Mitglieder können kooptiert werden um sicherzustellen, dass diese Mindestzahl erreicht wird.

24.4 Jeder Koordinierungsausschuss soll aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Finanzverwalter wählen. Die Amtszeit für jede dieser Funktionen soll 2 Jahre betragen. Amtsträger dürfen in das gleiche Amt für nicht mehr als eine anschließende Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Die Funktion des Finanzverwalters soll normalerweise mit entweder der eines Vorsitzenden oder Sekretärs kombiniert werden.

24.5 Das Aufgabengebiet jeder Sektion soll von der Abteilung nach Beratung mit dem Fachausschuss festgelegt werden.

Artikel 25

Kernaktivitäten

25.1 Der Fachausschuss kann dem Vorstand die Einrichtung von speziellen Büros und Programmen für Kernaktivitäten des Verbands zur Billigung vorschlagen. Die Verwaltung dieser Kernaktivitäten soll gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung erfolgen.

25.2 Vertreter dieser Kernaktivitäten können als kooptierte Mitglieder des Vorstands und als gewählte Mitglieder des Fachausschuss gemäß den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

25.3 Vertreter dieser Kernaktivitäten sollen von Amts wegen Mitglieder des Koordinierungsausschusses der Abteilungen und des Ständigen Ausschusses der Sektionen sein, die ihrem Aufgabenbereich nahe stehen.

Artikel 26

Spezielle Interessengruppen

26.1 Spezielle Interessengruppen können vom Fachausschuss gebilligt werden, um den besonderen Interessen der Mitglieder und Assoziierten entgegenzukommen, für die die Einrichtung einer Sektion nicht angemessen erscheint.

26.2 Ein Vorschlag für eine solche Gruppe kann von einer Abteilung, einer Sektion oder einer Verbindung von Abteilungen und/oder Sektionen vorgelegt werden, oder von einem oder mehreren Mitgliedern.

26.3 Wenn eine Sektion die Einrichtung einer Gruppe nach dieser Bestimmung vorschlägt, so muss die Abteilung, zu der die Sektion gehört, vom Fachausschuss konsultiert werden.

26.4 Der Fachausschuss soll Kriterien für die Einrichtung solcher Gruppen entwickeln, abhängig von der Zustimmung des Vorstands und gemäß der Geschäftsordnung.

26.5 Eine Gruppe, die gemäß dieser Bestimmung eingerichtet wird, soll der Abteilung oder Sektion Bericht erstatten, der sie vom Fachausschuss zugeteilt wurde.

26.6 Der Fachausschuss kann auf Vorschlag der Abteilung oder Sektion, zu der sie gehört, oder als Ergebnis einer Reorganisation der fachlichen Arbeit die Auflösung einer Gruppe billigen, die gemäß dieser Bestimmung eingerichtet wurde.

26.7 Der Vorstand soll für die Leitung solcher speziellen Interessengruppen Bestimmungen in der Geschäftsordnung vorsehen.

SEKRETARIAT

Artikel 27

Vorstandsvorsitzender

27.1 An der Spitze des Sekretariats des Verbands steht ein Vorstandsvorsitzender, der vom Vorstand ernannt wird.

27.2 Der Vorstandsvorsitzende ist für die strategische und operationale Leitung und die Finanzverwaltung des Verbands innerhalb der Grundsätze, die vom Rat und Vorstand vorgegeben werden, verantwortlich.

27.3 Der Vorstandsvorsitzende soll das Recht haben, in beratender Funktion an jeder Versammtung des Rats, Vorstands und Fachausschusses anwesend zu sein und

teilzunehmen, soweit nicht seine oder ihre Position Gegenstand der Diskussion ist. Er oder sie soll bei solchen Versammlungen nicht stimmberechtigt sein.

Mitarbeiter

27.4 Der Vorstandsvorsitzende soll solche weiteren Mitarbeiter ernennen, wie es für die effiziente und effektive Arbeit des Sekretariats nötig ist, und all anderen Mitarbeiterfragen innerhalb der Grenzen des gebilligten Etats erledigen.

27.5 Der Vorstand soll die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter des Verbandes aufgrund des Rats des Vorstandsvorsitzenden festlegen.

FINANZEN

Artikel 28

28.1 Der Verband soll seine Einkünfte gewinnen aus:

(a) Beiträgen der Mitglieder und assoziierten Mitglieder
(b) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen
(c) Geschenken, Stiftungen, Vermächtnissen und solchen anderen Ressourcen, wie sie mit den Zielen des Verbands zu vereinbaren sind.

Geschäftsjahr

28.2 Das Geschäftsjahr des Verbands soll das Kalenderjahr sein.

Rechnungslegung und Etat

28.3 Der Vorstand soll jährlich die Abrechnung für das Vorjahr dem Rat zur Billigung vorlegen, nach Rechnungsprüfung durch einen eingetragenen Buchprüfer.

28.4 Der Vorstand soll einen jährlichen Etat für den Verband verabschieden.

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 29

Der Vorstand soll die Geschäftsordnung billigen, um Einzelheiten der Verbandsarbeit innerhalb der Bestimmungen dieser Satzung festzulegen.

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Artikel 30

Änderungsvorschläge

30.1 Der Vorstand kann Vorschläge vorlegen, diese Satzung zu ändern, entweder aufgrund seiner eigenen Initiative oder auf Vorschlag von Mitgliedern.

30.2 Ein Vorschlag für eine Satzungsänderung soll vom Vorstand berücksichtigt werden, wenn er von nicht weniger als einem Viertel der Verbandsmitglieder unterzeichnet ist und dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt wird.

Abstimmung über Änderungen

30.3 Vorschläge zu Änderungen dieser Satzung sollen einer brieflichen und/oder elektronischen Abstimmung aller Verbandsmitglieder unterliegen. Mindestens vier Monate vor Ablauf des Abstimmungszeitraums sollen die Verbandsmitglieder benachrichtigt werden.

30.4 Wenn die Vorschläge eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, sollen sie angenommen werden. Solche Vorschläge sollen der nächsten Ratsversammlung zur abschließenden Billigung vorgelegt werden. Für die abschließende Billigung soll eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich sein.

AUFLÖSUNG DES VERBANDS

Artikel 31

Vorschläge für die Auflösung

31.1 Ein Vorschlag für die Auflösung des Verbands kann vom Vorstand vorgelegt werden, entweder auf seine eigene Initiative oder auf Vorschlag von Mitgliedern.

31.2 Der Vorstand soll auf einen Vorschlag für die Auflösung des Verbands hin handeln, wenn er von nicht weniger als einem Viertel der Verbandsmitglieder unterzeichnet ist und dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt wird.

31.3 Jeder Vorschlag für die Auflösung des Verbands soll einer brieflichen und/oder elektronischen Abstimmung aller Verbandsmitglieder unterliegen. Mindestens vier Monate vor Ablauf des Abstimmungszeitraums sollen die Verbandsmitglieder benachrichtigt werden.

Abstimmung über die Auflösung

31.4 Wenn der Vorschlag eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, soll er angenommen werden. Ein solcher Vorschlag soll abschließender Billigung durch die nächste Ratsversammlung unterliegen. Für die abschließende Billigung soll eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich sein.

31.5 Im Falle einer Auflösung soll der Rat die Verfahrensweise festlegen, nach der die Aktivitäten des Verbands eingestellt werden, der Verband aufgelöst und sein Vermögen veräußert wird.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

T 1

Wahl des Präsidenten

Repräsentanten der Verbandsmitglieder oder der persönlichen assoziierten Mitglieder, einschließlich derjenigen Personen, die früher gemäß der Satzung, die seit 1993 in Kraft war, als Verbandspräsidenten tätig waren, sollen nur dann, wenn diese Satzung in Kraft tritt, als Präsident nominiert werden können, um für eine Amtszeit von zwei Jahren tätig zu sein. Bei diesen Wahlen darf keine Person sowohl für das Amt des Präsidenten als auch des designierten Präsidenten kandidieren.

T 2

Wahl des Vorsitzenden des Fachausschusses

Mitglieder des früheren Fachrats können für die Position des Vorsitzenden des Fachausschusses in den ersten Wahlen, die gemäß dieser Satzung veranstaltet werden, kandidieren, aber nicht in nachfolgenden Wahlen.

T3

Mitglieder des derzeitigen Vorstands

Amtierende Mitglieder des Vorstands, die gemäß den Bestimmungen der Satzung, die seit 1993 in Kraft war, für eine abschließende Amtszeit von 2 Jahren wählbar gewesen wären, können für die Wahl in den Vorstand nur für eine Amtszeit von 2 Jahren kandidieren. Die amtierenden Mitglieder des Vorstands, die für die Vier-Jahres-Amtszeit von 1999 bis 2003 tätig sind, sollen ihre Amtszeit als Mitglieder des Vorstands vollständig beenden und können im Jahr 2003 für eine letzte Amtszeit von 2 Jahren kandidieren.

T4

Ehrenpräsidenten

Ehrenpräsidenten, die gemäß der früheren Satzung des Verbands ernannt wurden, sollen diesen Titel und die Vorrechte, die mit ihm verbunden sind, weiterhin führen.

DEFINITIONEN

“Kooptiertes Mitglied” bedeutet ein Mitglied, das von einem Ausschuss oder Gremium eingeladen wird, in diesem Ausschuss oder Gremium tätig zu sein, im Allgemeinen, um Fachwissen einzubringen oder eine Vertretung zu leisten, die sonst nicht gewährleistet wäre. Kooptierte Mitglieder werden daher nicht gewählt. Soweit nicht anders festgelegt, verfügen sie über das Stimmrecht.

“Mitglieder ohne Beitragsrückstände” bedeutet Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge für das letzte volle Geschäftsjahr in voller Höhe geleistet haben und die mit ihren früheren Zahlungen nicht im Rückstand sind.

“Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen” bedeutet mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die nicht abstimmen, und Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

Ross Shimmon
Generalsekretär

Februar 2000